GR_GERICHTE S 2011 134 vom 7. Februar 2012

GR Gerichte, 2012-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2011 134

FR: GR_GERICHTE S 2011 134 du 7 février 2012

IT: GR_GERICHTE S 2011 134 del 7 febbraio 2012

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Am 27. März 2008 stürzte die Beschwerdeführerin beim Skifahren. Der erstbehandelnde Arzt, Dr. med. …, stellte radiologisch eine Tibiaplateaufraktur links fest und überwies die Beschwerdeführerin gleichentags ans Spital ... Dort ergab eine Computertomographie des linken Kniegelenks eine bikondyläre Tibiakopfluxationsfraktur links mit medialer Tibiaplateauabscherfraktur, latero-dorsaler Impressionsfraktur und mehrfragmentärer indercondylaerer Impressionszone. Infolge des Unfallereignisses wurde die Beschwerdeführerin vom 27. März 2008 bis am 10. April 2008 hospitalisiert. Am 27. März 2008 erfolgte eine erste und am 1. April 2008 eine zweite Operation des linken Knies. Nach dem 10. April 2008 fanden die ärztlichen Nachbehandlungen beim Hausarzt der Beschwerdeführerin, Dr. med. …, statt. Ferner wurden zwei bis drei Mal die Woche eine Physiotherapie und im Spital … Wassertherapien durchgeführt. Nach anfänglicher Verzögerung des Heilungsverlaufs infolge eines Infekts

verlief die Genesung des linken Knies erfreulich, sodass die Arbeitsfähigkeit von vormals 0 % ab 1. Oktober 2008 auf 50 % gesteigert werden konnte. Aufgrund der belastungsabhängigen Beschwerden konnte im weiteren Verlauf keine dauerhafte Steigerung des Arbeitspensums mehr erreicht werden. Am 21. August 2009 wurden im linken Knie zunehmende Zeichen einer femoro-tibialen Arthrose mit Verschmälerung des Gelenkspaltes und Randzackenbildung am lateralen Tibiaplateau festgestellt. Die Beschwerdegegnerin kam im Anschluss an das Unfallereignis vom 27. März 2008 für die Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen auf.

E. 3

Am 11. Februar 2009 rutschte die Beschwerdeführerin bei Glatteis aus und stürzte auf ihre linke Hand, worauf sie über Schmerzen im Bereich des linken Vorderarms sowie eine schmerzhafte Bewegungseinschränkung klagte. Die Erstbehandlung im Spital … am 12. Februar 2009 ergab eine distale intraartikuläre Radiusfraktur links. Am 16. Februar 2009 erfolgte die Operation des Handgelenkbruchs mit anschliessender Hospitalisation bis zum 18. Februar 2009. Nach einem erfreulichen Heilungsverlauf konnte die Arbeitsfähigkeit am 15. April 2009 von 0 % wiederum auf 50 % gesteigert werden. Im Anschluss an das Unfallereignis vom 11. Februar 2009 übernahm die Beschwerdegegnerin die Heilbehandlungskosten und richtete Taggeldleistungen aus.

E. 4

Nachdem aufgrund belastungsabhängiger Beschwerden im linken Knie und im linken Handgelenk keine dauerhafte Steigerung des Arbeitspensums mehr erreicht werden konnte, liess die Beschwerdegegnerin eine orthopädische und rheumatologische Begutachtung der Beschwerdeführerin durchführen. Die Klink … erstellte am 13. Dezember 2010 das Gutachten samt Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL). Gutachterlich festgehalten wurde insbesondere, dass der Beschwerdeführerin eine körperlich leichte bis mittelschwere Arbeit mit maximalen Gewichtsbelastungen bis 15 kg (Heben horizontal) ganztags möglich wäre. In der bisherigen Tätigkeit als selbständige Restaurant-Geschäftsführerin sei ihr eine Tätigkeit mit einem Pensum von 50 % zumutbar.

E. 5

Auf ein Gesuch der Beschwerdeführerin vom 4. Juni 2009 hin führte die IV- Stelle des Kantons Graubünden (IV-Stelle) eine Rentenbeurteilung durch. Mit Verfügung vom 9. März 2011 wurde der Beschwerdeführerin, mit Wirkung ab 1. Dezember 2009 eine halbe Invalidenrente zugesprochen, da diese seit dem Unfall vom 27. März 2008 in ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt sei und die spezialärztlichen Abklärungen ergeben hätten, dass ihr die bisherige Tätigkeit nur noch im Rahmen von 50 % zugemutet werden könne.

E. 6

Mit Verfügung vom 14. März 2011 stellte die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen für Taggelder auf den 31. Januar 2011 und für Heilbehandlungen auf den 30. April 2011 ein. Gleichzeitig sprach sie der Beschwerdeführerin eine Integritätsentschädigung auf der Basis einer 30%igen Einschränkung in der Höhe von Fr. 37'800.-- zu. Im Gegensatz zur IV-Stelle verneinte sie aber einen Rentenanspruch mangels Erheblichkeit. Die Beschwerdeführerin hätte im bisherigen Tätigkeitsgebiet zur Zeit des Unfalles gemäss ihrem individuellen Kontoauszug 2006/2007 ein Valideneinkommen von Fr. 48'000.- - erzielen können. In einer angepassten, leichten Tätigkeit sei es ihr möglich, ohne Belastung des Knies noch zu 100 % zu arbeiten. Gemäss den statistischen Zahlen der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) des Jahres 2008, Tabelle TA 1, Anforderungsniveau 4, Sektor 3 (Dienstleistungen), könnte sie mit einem Bruttomonatslohn von Fr. 4'089.-- bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41,6 Stunden und abzüglich eines leidensbedingten Abzuges von 10 % ein Invalideneinkommen von durchschnittlich Fr. 45'927.-- erzielen, was eine Erwerbseinbusse von Fr. 2'073.-- pro Jahr bedeute und bezogen auf den Validenlohn einer Erwerbseinbusse von gerundet 5 % entspreche. Gegen die Verfügung vom 14. März 2011 erhob die Beschwerdeführerin Einsprache, welche mit Entscheid vom 24. August 2011 abgewiesen wurde.

E. 7

Am 26. September 2011 reichte die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein und beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 24. August 2011 sowie die Zusprechung einer halben IV-Rente – eventuell einer nach objektivem Ermessen. Als Begründung wurde ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerin von den

Unfällen nicht mehr vollständig erholt habe. Gemäss dem bei der Klinik … eingeholten Fachgutachten könnten vor allem die am linken Kniegelenk vorhandenen Schäden nicht mehr angegangen werden. Somit sei von einer bleibenden Invalidität auszugehen. Die IV-Stelle habe auf einen IV-Grad von 50 % erkannt und der Beschwerdeführerin eine halbe

Rente zugesprochen. Die Beschwerdegegnerin sei gemäss einer Telefonnotiz der IV-Stelle mit deren Entscheid einverstanden gewesen. In der Folge habe die Beschwerdegegnerin aber mit der Behauptung, die IV-Stelle habe keinen Lohnvergleich erstellt, sondern nur auf den Arbeitsunfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin im angestammten Beruf abgestellt, lediglich eine Erwerbseinbusse von 4.32 % errechnet. Es treffe aber nicht zu, dass die IV-Stelle keinen Einkommensvergleich vorgenommen habe. So habe sie in ihrem umfassenden Case Report unter anderem festgehalten, dass in vorliegendem Fall ein Betätigungsvergleich wenig Sinn mache und sich eine Verweistätigkeit nicht aufdränge. Die IV-Stelle habe richtig erkannt, dass zur Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit einer versicherten Person stets der für diese Person in Betracht fallende Arbeitsmarkt massgebend sei. Dass die Beschwerdeführerin bei leichter Bürotätigkeit noch zu 100 % arbeiten und ein Invalideneinkommen von durchschnittlich Fr. 45'928.-- erzielen könne, sei schlichtweg weltfremd. Die Beschwerdeführerin sei im 64. Lebensjahr und seit 1987 zusammen mit ihrem Mann als selbständige Wirtin in einem eigenen Lokal erwerbstätig. Mit dieser Tätigkeit habe sie ihre Leistungsfähigkeit optimal ausgenutzt. An ein Umsatteln in eine reine Bürotätigkeit sei nicht zu denken, zumal auch die von der Beschwerdeführerin im eigenen Betrieb verrichtete, eingeschränkte Büroarbeit unmöglich in einem normalen Anstellungsverhältnis verwirklicht werden könne. Es sei mit der IV-Stelle davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem unfallbedingt angeschlagenen Gesundheitszustand in ihren letzten Erwerbsjahren unmöglich durch eine andere zumutbare Tätigkeit einen mit ihrem Valideneinkommen vergleichbaren Verdienst erzielen könnte. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, zumal dort verlangt werde, dass der Versicherte zumutbarerweise in der Lage sein müsse, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Gerade dies sei bei der Beschwerdeführerin nicht der Fall.

E. 8

Die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrer Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde. Zur Annahme der Beschwerdeführerin, ihr sei eine (rentenausschliessende) Verweistätigkeit nicht zumutbar, führte sie aus, dass die Beschwerdeführerin zum massgebenden Zeitpunkt der Rentenprüfung das 63. Altersjahr noch nicht erreicht habe. Sie habe als Geschäftsführerin mit Servicetätigkeit im Restaurant … in … gearbeitet und ihre Einkünfte als unselbständige Tätigkeit deklariert. Gemäss dem Gutachten der Klinik … vom

E. 13

Dezember 2010 sei sie ferner in ihrer angestammten Tätigkeit, insbesondere im Service, eingeschränkt. In einer angepassten Tätigkeit, etwa einer körperlich leichten bis mittelschweren Arbeit mit maximalen Gewichtsbelastungen von 15 kg (Heben horizontal), sei sie aber ganztags arbeitsfähig. Somit seien auf dem hypothetischen, als ausgeglichen unterstellten Arbeitsmarkt genügend angepasste und dem Zumutbarkeitsprofil entsprechende Tätigkeiten zu finden. Gestützt auf das einschlägige Gutachten der Klinik … vom 13. Dezember 2010 sei nach Durchführung des Einkommensvergleichs ein Rentenanspruch mangels Erheblichkeit verneint worden. Es sei dabei beim Invalideneinkommen berücksichtigt worden, dass der Beschwerdeführerin eine ganztätige Bürotätigkeit zugemutet werden könne. Eine solche Tätigkeit entspreche überdies ihrer Ausbildung, habe sie doch einst die Handelsschule absolviert. Da sie ihre verbleibende Arbeitsfähigkeit nicht in zumutbarer Weise voll ausschöpfe, rechtfertige es sich, auf ein

hypothetisch ermitteltes Invalideneinkommen abzustellen. Zugunsten der Beschwerdeführerin sei lediglich auf das Anforderungsniveau 4 und den Sektor 3 (Dienstleistungen) der Lohnstrukturerhebungstabelle 2008 (LSE) abgestellt worden. Aufgrund der über Jahre hinweg ausgeübten Tätigkeit als Geschäftsführerin und des Handelsabschlusses der Beschwerdeführerin käme aber auch die Anwendung eines höheren Anforderungsprofils und ein Totalwert über alle Sektoren in Betracht. Am Ergebnis änderte sich nichts, wenn davon ausgegangen würde, dass die Beschwerdeführerin altershalber ihre zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr aufgenommen hätte. Dies entspräche einem Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 4 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202). In Anbetracht, dass die

Beschwerdeführerin nach wie vor in einer Bürotätigkeit vollumfänglich arbeitsfähig sei, was auch ihrer Berufsausbildung entspreche, würde ein Einkommensvergleich auf der Basis des mittleren Alters ebenso zur Verneinung eines Rentenanspruchs führen. 9. Replicando hielt die Beschwerdeführerin fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV nicht gegeben seien. Einerseits sei es unbestritten, dass die Beschwerdeführerin ihre Erwerbstätigkeit nach der unfallbedingten Auszeit sogleich wieder im angestammten Beruf aufgenommen habe. Andererseits sei auch der zweite Tatbestand der Bestimmung, wonach sich das vorgerückte Alter einer versicherten Person erheblich als Ursache der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auszuwirken hat, vorliegend nicht erfüllt. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass der physiologischen Altersgebrechlichkeit verglichen mit den anderen Ursachen der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin eine wesentliche Bedeutung zukomme. Es sei im Gutachten der Klinik … vom 13. Dezember 2010 explizit festgehalten, dass die bei der Beschwerdeführerin vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf den Unfall als alleinige Ursache zurückzuführen seien. Unter den gegebenen Umständen sei es somit klar, dass es sich vorliegend nicht um einen Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 4 UVV handle. 10. Duplicando hielt die Beschwerdegegnerin entgegen, dass die Anwendung der Sonderregelung von Art. 28 Abs. 4 UVV voraussetze, dass die versicherte Person altershalber die Erwerbstätigkeit nicht mehr aufnehme oder ein Gesundheitsschaden vorliege, der bei jüngeren Versicherten wesentlich geringere Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit hätte. Vorliegend komme Art. 28 Abs. 4 UVV zur Anwendung, da der Wortlaut der Bestimmung e maiore minus die im Rahmen der Schadenminderungspflicht gebotene Aufnahme einer Verweisungstätigkeit einschliesse. Von der Aufnahme einer Verweistätigkeit sei vorliegend einzig aufgrund der baldigen Pensionierung, d.h. aus Gründen des Alters der Beschwerdeführerin abgesehen worden. Gemäss dem Gutachten der Klinik … vom 13. Dezember 2010 habe die Beschwerdeführerin bis Ende Juni 2010 mit ihrem Ehemann zusammen

mehrere Restaurantbetriebe geführt. Obschon die zum massgebenden Zeitpunkt 62-jährige Beschwerdeführerin in Bezug auf die Bürotätigkeit nicht eingeschränkt sei und sie diesbezüglich auch über eine entsprechende Ausbildung, d.h. eine Berufsausbildung im Büro bzw. der Handelsschule verfüge, habe sie in der Verweistätigkeit die Arbeit nicht mehr aufgenommen. Es sei davon auszugehen, dass die Nichtaufnahme der Arbeitstätigkeit einzig aus Gründen des Alters erfolgt sei, zumal der Beschwerdeführerin gemäss dem einschlägigen Gutachten eine körperlich leichte bis mittelschwere Arbeit mit maximaler Gewichtsbelastung bis 15 kg (Heben horizontal) ganztags möglich sei. Nehme die versicherte Person jedoch altershalber die Verweistätigkeit nicht mehr auf, so gelange Art.

28 Abs. 4 UVV zur Anwendung. In diesem Fall sei beim Einkommensvergleich nicht vom tatsächlichen Alter der versicherten Person, sondern von einer Person mittleren Alters auszugehen. Es würden dabei die gleichen beruflichen und persönlichen Fähigkeiten wie beim Versicherten angenommen. In diesem Zusammenhang sei bei der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen, dass ihr praktisch das gleiche Tätigkeitsprofil zur Verfügung stehe. War sie vor dem Unfall als Geschäftsführerin eines Restaurantbetriebes tätig, könne sie die gleiche Arbeit bis auf die Servicefunktion auch nach dem Unfall ausüben. Demgemäss wäre beim Einkommensvergleich eine Geschäftsführung eines Restaurantbetriebes ohne Servicefunktion anzurechnen. Dies führte jedoch zu keinem rentenbegründenden Unterschied und wäre betragsmässig kaum von Relevanz. Eine rein administrative und leitende Funktion würde sich vorliegend ohnehin lohnerhöhend auswirken. 11. Wie von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 26. September 2011 und von der Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 11. Oktober 2011 beantragt, zog die Instruktionsrichterin die Akten bei der IV- Stelle bei und gab den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme. Beide Parteien verzichteten indes auf eine Stellungnahme. Ebenso editierte die Instruktionsrichterin weitere Akten betreffend das Unfallereignis vom 11. Februar 2009 von der Beschwerdegegnerin und gab der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Beschwerdeführerin verzichtete auch hier auf eine Stellungnahme.

Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften und auf den angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.